

Verordnung betreffend Weiterbildung der Pfarrpersonen

(Weiterbildung für Pfarrpersonen (Verordnung))

vom 12. Dezember 2006

Zur Unterstützung der Weiterbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen erlässt der Kirchenrat in Ausführung von Ziffer 46 K.Ord.¹ die folgende Verordnung²:

§ 1 Grundlegende Bestimmungen

¹ Pfarrer und Pfarrerinnen sind zu fortdauernder Weiterbildung verpflichtet (Ziff. 46 K.Ord.³).

² Der Konvent fördert die Weiterbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Ziff. 74 und 75 K.Ord.⁴). Er organisiert in der Regel alljährlich einen kantonalen Kurs. .

³ Der Kirchenrat fördert und unterstützt die berufliche Weiterbildung der Arbeitnehmer, so insbesondere durch Abordnung an Veranstaltungen, Kurse und Tagungen, die der Weiterbildung und der Vertiefung der Kenntnisse dienen (§ 21 des Personaldekrets⁵).

§ 2 Aufgabe des Kirchenrates

Der Kirchenrat entscheidet über Gesuche für Kurse, die nicht vom Pfarrkonvent organisiert sind.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

- a) Pfarrer und Pfarrerinnen haben das Recht, abgesehen vom Studienurlaub und den jährlichen Kursen des Pfarrkonvents, innerhalb von zwei Jahren zusätzliche Weiterbildungskurse mit insgesamt 14 Kurstagen zu besuchen (Beginn einer Periode jeweils im ungeraden Jahr). In dem Jahr, in dem sie den Studienurlaub absolvieren, wird kein weiterer Kursbesuch bewilligt.
- b) Anstatt an einem Weiterbildungskurs kann auch an einer Supervisionsveranstaltung teilgenommen werden.
- c) Die Weiterbildung in den ersten fünf Amtsjahren nach der Ordination richtet sich nach den Empfehlungen der im Konkordat zusammengeschlossenen Kirchen⁶. Es ist möglich, in dieser Zeit zusätzlich zur allgemeinen Weiterbildung einen Postgraduate-Kurs (max. eine Woche), eine Gruppenveranstaltung (max. 10 x einen halben Tag) oder eine Supervisionsveranstaltung zu besuchen.
- d) Der Kirchenrat kann Ausnahmen bewilligen oder zur Teilnahme an einem Kurs verpflichten, besonders dann, wenn es sich um die Ausbildung für eine Spezialaufgabe handelt.

§ 4 Weitere Berechtigte

Der Kirchenrat kann Ehepartnern und Ehepartnerinnen sowie gesamtkirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ebenfalls Weiterbildungsveranstaltungen bewilligen, wenn die betreffenden Kurse der Mitarbeit in unserer Kirche dienen.

§ 5 Stellvertretung

Die Stellvertretung während eines Kursbesuches wird von denjenigen, die an einem Kurs teilnehmen, im Einverständnis mit dem Kirchenrat und gegebenenfalls mit dem Kirchenstand geregelt. Die Vertretung wird soweit als möglich von Kollegen und Kolleginnen übernommen.

§ 6 Finanzierung

- a) Kurse des Konventes: Der vom Konvent in der Regel jährlich durchgeführte Kurs wird von der Zentralkasse bezahlt⁷. Die Finanzierung von längeren Kursen oder von Studienreisen des Konvents wird besonders geregelt.
- b) Andere Kurse: Pfarrer und Pfarrerinnen, ihre Ehepartner und Ehepartnerinnen sowie die gesamtkirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben Anspruch auf eine angemessene Subventionierung der in § 3 genannten Weiterbildungskurse. Die Kantonalkirche zahlt an die Veranstaltungen eine Tagespauschale bis zur Höhe von Fr. 190.-- zur Deckung der Beiträge für Kost und Logis, Kursgeld und die obligatorischen Arbeitsmittel. Der Selbstbehalt beträgt aber mindestens ein Viertel der Kurskosten. Die Reisekosten innerhalb der Schweiz (Billetkosten 2. Klasse) sowie die eventuell notwendigen Stellvertretungskosten für Gottesdienst und Kasualien übernimmt die Zentralkasse nach den geltenden Ansätzen⁸. Liegt das Studienziel auch im Interesse der Kirchgemeinde, beteiligt der Kirchenrat die betreffende Kirchgemeinde zur Hälfte an den von ihm bezahlten Kurskosten. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat.
- c) Supervisionsveranstaltungen werden im gleichen Rahmen wie die Wochenkurse finanziert (höchstens 7 x Fr. 190.- pro Jahr / Selbstbehalt mindestens ein Viertel der Kosten).
- d) Rechnungsstellung: Für die Begleichung der Kurs- und Supervisionskosten muss der Teilnehmer beziehungsweise die Teilnehmerin die Rechnung auf den Arbeitgeber, die Kantonalkirche, ausstellen lassen. Die Zentralkasse begleicht die Rechnung und stellt den Arbeitnehmenden Rechnung für den Selbstbehalt.

§ 7 Gesuch

Alle, die an einem Weiterbildungskurs teilnehmen wollen, der nicht vom Pfarrkonvent organisiert ist, müssen vor dessen Besuch beim Kirchenrat ein Gesuch einreichen und den Kirchenstand informieren. Das Gesuch soll Angaben enthalten über das Ziel der Weiterbildung, über die Kosten des Kurses, sowie über die Stellvertretungsregelung. Der Kirchenrat kann nach dem Besuch einer Veranstaltung einen Bericht verlangen.

§ 8 Längerfristige Weiterbildung

Der Kirchenrat kann Langzeitausbildungen im Sinne der Leitlinien für die Fortbildung von Pfarrern und Pfarrerinnen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes unterstützen, sofern diese auch im Interesse der Kantonalkirche sind. Dazu ist jedoch im voraus eine Absprache nötig und eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Kirchenrat, dem Pfarrer oder der Pfarrerin und der Kirchgemeinde zu unterzeichnen.

§ 9 Schlussbestimmung

Dieses Reglement⁹ gilt ab 1. Januar 2007 und ersetzt alle anders lautenden früheren Bestimmungen, vor allem das Reglement über die Pfarrer-Weiterbildung vom 28. April 1992 (E 673), sowie jenes vom 31. Oktober 1995 (E 701) und vom 14. Februar 2006 (E 768).

Schaffhausen, 12. Dez. 2006

Im Namen des Kirchenrates
Die Präsidentin: Silvia Pfeiffer
Der Sekretär: Beat Wanner

¹ Heute: Art. 119 KO (RS 201.200)

² Bezeichnung des Erlasses geändert 20.03.2012 durch die Verordnung RS 201.201; vorher: "Reglement"

³ heute massgebend Art. 55 Abs. 1 RKV (RS 201.100), und Art. 96 Abs. 1 und 4 KO sowie Art. 119 KO (RS 201.200)

⁴ anstelle der alten K.Ord. sind heute massgebend: Art. 55 Abs. 1 RKV (RS 201.100), und Art. 96 Abs. 1 und 4 KO (RS 201.200)

⁵ heute massgebend: Art. 119 KO (RS 201.200) sowie Art. 24 Personalgesetz (RS 401.100)

⁶ Konkordat siehe link in RS 801.111

⁷ vgl. Art. 96 Abs. 4 KO (RS 201.200)

⁸ siehe Entschädigungsdekret (RS 401.130)

⁹ Verordnung, neue Bezeichnung durch Ziff. 3 der Verordnung RS 201.201